

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STGW.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die Gemeinde Schönbrunn i. Stgw. erlässt auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert am 14.04.1980 (GVBl S. 179) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, rechtsaufsichtlich genehmigt am 30.11.1984.

§ 1

Die Gemeinde Schönbrunn i. Stgw. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 50.000 DM erhoben.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr belegt werden.
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
 1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei der Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,
 4. die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- | | |
|------------|--|
| Artikel 2 | über den Kostenschuldner, |
| Artikel 3 | über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen, |
| Artikel 4 | über die Gebühren- (und Kosten-) freiheit bestimmter Schuldner, |
| Artikel 5 | Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit), |
| Artikel 8 | über die Rahmengebühr, |
| Artikel 9 | über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern (ferner die Aufrundung; die Abgeltung mit Benutzungsgebühren ist in kommunalen Gebührensatzungen zu bestimmen - vgl. Art. 25 Abs. 5), |
| Artikel 10 | über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages, |
| Artikel 11 | über die Gebühren (und Kostenfreiheit) im Rechtsbehelfsverfahren, |
| Artikel 13 | Abs. 2 und 3 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen, (Abs. 1 a.a.O. siehe § 3 KS), |
| Artikel 14 | über die Fälligkeit der Kosten, |
| Artikel 15 | über den Kostenvorschuss, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme, |
| Artikel 16 | Abs. 1 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen (zur Berichtigung als solcher gilt Art 16 Abs. 2 sinngemäß), |
| Artikel 17 | über das Erlöschen des Kostenanspruchs, |
| Artikel 18 | über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung, |
| Artikel 19 | über die Kosten mutwillig veranlasster Amtshandlungen, |
| Artikel 20 | über die Anfechtung der Kostenentscheidungen. |

§ 5

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Hans Baier
1. Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i. Stgw.